

Regelungen für die Überlassung von Sport-/Mehrzweckhallen, Bürgersälen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungsräumen der Stadt Rottenburg am Neckar - Miet- und Mietnebenkosten (gültig ab 01.01.2024)

Die Stadt Rottenburg am Neckar erhebt für die Überlassung der Sport-/Mehrzweckhallen, Bürgersäle und sonstigen öffentlichen Veranstaltungsräume an Rottenburger Vereine, ortsansässige Firmen, Organisationen u. Institutionen und Privatpersonen Entgelte nach Maßgabe des Beschlusses des Gemeinderats vom 28. November 2023.

Schuldner der Benutzungsentgelte sind der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Für die Vermietung der Sport-/Mehrzweckhallen, Bürgersäle und sonstigen öffentlichen Veranstaltungsräume werden folgende Entgelte, Nebenkosten und Sonderleistungen berechnet:

A Überlassung bei Veranstaltungen

I. Grundmieten

1. Grundmiete für gemeinnützige Vereinigungen mit Sitz in Rottenburg am Neckar (Vereine, Kirchengemeinden, Schulen) 0,25 €/m²

Auf Antrag erhält jeder gemeinnützige Verein mit Sitz in Rottenburg am Neckar pro Jahr als besondere Vereinsförderung eine Veranstaltung mietfrei¹⁾. Die am Bau der Mehrzweckhallen/Bürgersäle durch Eigenleistungen beteiligten Vereine erhalten als Gegenleistung drei Veranstaltungen pro Jahr auf die Dauer von 5 Jahren, beginnend mit der Einweihung des Gebäudes, mietfrei.

2. Kommerzielle Veranstaltungen allgemeiner Art 1,00 €/m²
Veranstaltungen von Wirtschaft, Handel und Verkehr u. ä.
(in der Regel mit Erwerbscharakter).
3. Kommerzielle Veranstaltungen besonderer Art 2,00 €/m²
Tanz-, Show- und ähnliche Veranstaltungen von Privatpersonen
oder privaten Interessengruppen.
4. Veranstaltungen von Privatpersonen 0,75 €/m²

¹⁾ Diese Regelung gilt gem. der Entgeltordnung auch für die Festhalle Rottenburg und das Kulturzentrum Zehntscheuer.

II. Zeitzuschläge

Die unter I. Ziff. 1. - 4. festgesetzten Entgelte gelten für eine Veranstaltungsdauer bis 24.00 Uhr.

Für Veranstaltungen, die über diesen Zeitpunkt hinaus andauern, werden zu den Entgelten nach I. Ziff. 1. - 4. folgende Zuschläge erhoben:

- bis 2.00 Uhr morgens 20 %
- nach 2.00 Uhr morgens 30 %

III. Nebenkosten

Für Veranstaltungen nach I. Ziff. 1. bis 4. werden in jedem Fall erhoben bzw. zugeschlagen:

Die Nebenkosten für Heizung, Strom, Wasser- und Entwässerungsgebühren sowie Verbrauchsmaterial (Papierhandtücher u. ä.) gemäß dem jeweils ermittelten tatsächlichen Verbrauch zu den zum Zeitpunkt der Überlassung gültigen Verrechnungspreisen.

Bei Inanspruchnahme zur Vorbereitung von Veranstaltungen (Proben, Dekoration u. ä.) hat der Veranstalter in jedem Fall die anfallenden Nebenkosten zu tragen.

Proben, Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten sind am Veranstaltungstag frei. Für Proben, Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten wird bei gewerblichen Veranstaltern je angefangene Stunde Miete berechnet.

Proben und Vorbereitungsarbeiten sind nur möglich, wenn dies der übrige Betrieb gestattet.

Bei reinen Jugendveranstaltungen werden grundsätzlich keine Nebenkosten erhoben. Nach Veranstaltungsende müssen die genutzten Räume durch den Veranstalter oder durch eine Firma gereinigt werden. Die Aufwendungen für die Reinigungsfirma werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Die/der jeweilige Hausmeister/in oder Verantwortliche nimmt vor Veranstaltungsbeginn die Räumlichkeiten ab und führt die notwendigen Einweisungen durch. Zusätzlich wird ein Übergabe- und Abnahmeprotokoll gefertigt. Nach Abschluss der Veranstaltung erfolgt eine Abnahme, deren Ergebnisse ebenfalls in einem Protokoll festgehalten werden.

IV. Sonderleistungen

1. Das Auf- und Abbauen der Tische und Stühle sind grundsätzlich Sache des Veranstalters.
2. Bei Auf- und Abbauen von Tischen und Stühlen durch die Stadt Rottenburg am Neckar:

Stühle

- bis 100 Personen	50,00 €
- bis 200 Personen	100,00 €
- bis 450 Personen	175,00 €
- über 450 Personen	200,00 €

Tische und Stühle

- bis 100 Personen	100,00 €
- bis 200 Personen	200,00 €
- bis 450 Personen	285,00 €
- über 450 Personen	350,00 €

- | | | |
|----|--|---------|
| 3. | Benutzung der Tontechnik-Anlage | 25,00 € |
| 4. | Bühnenmobiliar
Mobile Bühne | 50,00 € |
| 5. | Bistrotische pro Stück | 7,50 € |
| 6. | Küche | 50,00 € |
| 7. | Hausmeisterzuschlag nach dem jeweils geltenden Stundensatz | |

V. Sonstige Festsetzungen

- a) Kautio
Veranstalter haben mindestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar oder der jeweiligen Verwaltungsstelle eine Sicherheitsleistung (Kautio) in Höhe von 2 Mieten zu hinterlegen. Die Abrechnung dieses Betrags erfolgt zusammen mit der Mietabrechnung.
- b) Bewirtung
Bei den Veranstaltungen in den Mehrzweckhallen/Bürgersälen hat die Bewirtung durch Vereine bzw. Catering oder gastronomische Betriebe zu erfolgen.
- c) Garderobe
Der Betrieb der Garderobe für die einzelnen Veranstaltungen erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Veranstalters.
- d) Feuer- und Sanitätswache
Die Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar oder die zuständige Verwaltungsstelle informieren die Feuerwehr vor den jeweiligen Veranstaltungen. Bei öffentlichen Veranstaltungen (mit besonderen Gefahren: Feuer/Rauchen und/oder Alkoholausschank), insbesondere Fasnets- u. Tanzveranstaltungen, ist eine Brandwache erforderlich. Die Gebührenerhebung erfolgt nach der Feuerwehrsatzung. Kostenpflichtig ist der Veranstalter. Vereine haben die Möglichkeit, den Brandschutz selbst (mit örtlich vertrauten Feuerwehrleuten) zu organisieren. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen sind vom Veranstalter der Stadt Rottenburg am Neckar zu benennen. Die Stellung eines Sanitätsdiensts wird nicht gefordert, dies wird dem Veranstalter überlassen.

VI. Umsatzsteuer

Sofern in dieser Benutzungsordnung unter Ziffer A. Entgelte für Leistungen erhoben werden, die umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

VII. Überlassungsvertrag

Die Überlassung der Veranstaltungsräume erfolgt durch einen Überlassungsvertrag. Dieser wird mit der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar oder der jeweils zuständigen Verwaltungsstelle geschlossen. Näheres kann dort erfragt werden.

B Überlassung von Sport-/Mehrzweckhallen und städtischen Räumen für den Übungs-, Trainings- und Schulungsbetrieb

I. Sport- und Mehrzweckhallen

1. Für die Inanspruchnahme von Sport-/Mehrzweckhallen für den Übungs-, Trainings- und Schulungsbetrieb wird zur teilweisen Deckung der Betriebskosten eine Nutzungspauschale erhoben. Die Nutzungspauschale wird anhand der Hallenreservierung (Belegungspläne) berechnet. Die Abrechnung erfolgt zweimal jährlich.

Die Nutzungspauschale beträgt:

Für Rottenburger Vereine	Für andere Nutzer (kommerzielle Nutzer, Interessensgemeinschaften, Schulen freier Träger*)
1,50 € je Hallenteil pro Stunde	3,00 € je Hallenteil pro Stunde

*bei Schulen freier Träger gegebenenfalls separate vertragliche Regelungen beachten.

Grundsätzlich sind für andere und kommerzielle Nutzer keine regelmäßigen Belegungen und keine Ferienbelegungen möglich. Von diesem Grundsatz kann die Stadt/Verwaltungsstelle im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Die Nutzung für sportliche Veranstaltungen ist nur dann möglich, wenn die Sport- und Mehrzweckhalle nicht für eine/n Rottenburger Verein/Schule reserviert ist. Rottenburger Vereine und Schulen haben Vorrang.

Während der Schulzeit wird die Reinigung von der Stadtverwaltung übernommen. Sofern die Sport- und Mehrzweckhalle außerhalb der regulären Schulzeiten (siehe Schulferienplan für die Raumschaft Rottenburg) genutzt wird, werden die tatsächlich anfallenden Reinigungskosten dem jeweiligen Verein oder Nutzer in Rechnung gestellt.

2. Einteilung der Hallen

Drei-Feld-Hallen:

Otto-Locher-Halle
Sporthalle Eugen-Bolz-Gymnasium
Kreuzerfeldsporthalle
Breitwiesenhalle Ergenzingen

Zwei-Feld-Hallen:

MZH Hailfingen
Sülchgauhalle Kiebingen
Uhlandhalle Wurmlingen

Ein-Feld-Hallen:

Von-Wagner-Halle Frommenhausen
Rommelstallhalle Obernau
Tannenrainhalle Oberndorf
Sporthalle Dettingen
Gymnastikhalle Ergenzingen
Gymnastikhalle Kiebingen
Sporthalle Seeborn
Sporthalle Wendelsheim
Emil-Hess-Saal Wurmlingen
Gymnastikraum Eckenweiler
Mehrzweckhalle Bad Niedernau
Schlossscheuer Baisingen
Bürgerhaus „Buse“ Bieringen
Gemeinde- und Sporthalle Hemmendorf

II. Sonstige Räume in städtischen Gebäuden

Für sonstige Räume in städtischen Gebäuden werden folgende jährliche Nutzungspauschalen erhoben:

Bei einer wöchentlichen Belegung von

- | | |
|----------------------|----------|
| - bis zu 2 Stunden | 50,-- € |
| - 2 – 5 Stunden | 100,-- € |
| - mehr als 5 Stunden | 150,-- € |

Die Abrechnung erfolgt einmal pro Jahr.

III. Befreiung von der Nutzungspauschale

Nutzungspauschalenfrei ist der Trainings-, Übungs- und Schulungsbetrieb für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren von Rottenburger gemeinnützigen Vereinen. Der Trainings-, Übungs- und Schulungsbetrieb von gemischten Gruppen (Jugendliche und Erwachsene) unterliegt der Nutzungspauschale.

IV. Umsatzsteuer

Bei allen Entgelten unter B. Ziffer I. - II. handelt es sich um Bruttobeträge.

V. Inkrafttreten

Diese Regelungen treten zum 01.01.2024 in Kraft.

Rottenburg am Neckar, 29.11.2023



Stephan Neher
Oberbürgermeister